

§7

Aktivierung

Die Aktivierung der gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a erworbenen gebrauchten beweglichen Grundmittel erfolgt im Bereich der volkseigenen Wirtschaft zum Einstandspreis. Die Abschreibung ist nach Maßgabe der vom Betriebsleiter festzusetzenden Restnutzungsdauer vorzunehmen.

§ 8

Verschrottung von Grundmitteln

Die §§ 3, 4 und 5 gelten entsprechend bei der Verschrottung beweglicher Grundmittel; der Schrotterlös gilt als Verkaufserlös.

§9

Sozialistische Genossenschaften und Betriebe anderer Eigentumsformen

(1) Veräußern sozialistische Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung oder Betriebe der privaten Wirtschaft bewegliche Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, kann in Höhe eines entstehenden Veräußerungsgewinns (Differenz zwischen Veräußerungspreis und Buchwert) eine Rücklage (Passivposten) gebildet werden.

(2) Die Rücklage dient der Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere der hierfür erforderlichen Anschaffung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens.

(3) Bei sozialistischen Genossenschaften und bei Betrieben, die gemäß Abs. 1 eine Rücklage bilden und diese Mittel entsprechend Abs. 2 verwenden, ist der Veräußerungsgewinn von der Gewinnsteuer bzw. der Einkommensteuer / Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit. Veräußerungsgewinne, die nicht entsprechend Abs. 2 verwendet werden, sind steuerpflichtig.

(4) Umsätze aus Veräußerungen beweglicher Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens sind von der Umsatzsteuer befreit.

§10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind im Geltungsbereich dieser Anordnung entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere

- a) die Preisanordnung Nr. 2015 vom 22. Februar 1963 — Gebrauchte Produktionsmittel — (GBl. II S. 158),
- b) § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 28. Februar 1963 über den Verkauf ungenutzter volkseigener beweglicher Grundmittel (GBl. II S. 164),
- c) § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. September 1964 zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Ausbuchung von Restbuchwerten — (GBl. II S. 741) und die entsprechenden, für die anderen Zweige der volkseigenen Wirtschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen

nicht mehr anzuwenden.

(3) Gleichzeitig werden aufgehoben

- a) § 7 Abs. 5 der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes),
- b) § 11 Abs. 5 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes),
- c) § 6 Abs. 1 der Anordnung vom 5. August 1960 über Umsatzsteuerbefreiungen (GBl. I S. 486) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1960 (GBl. II 1961 S. 2).

Berlin, den 10. Februar 1966

Der Minister der Finanzen

R u m p f